
Merkblatt für den Umtausch von ausländischen Führerausweisen

Die rechtliche Grundlage bildet die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV). Dieses Merkblatt geht auf die am häufigsten gestellten Fragen ein. Weitere Details sowie die aktuellen Gebühren erfahren Sie online auf unserer Webseite oder unter der obenstehenden Telefonnummer. Aus den Informationen dieses Merkblattes kann kein Recht abgeleitet werden. Insbesondere die unter Ziffer 4. aufgeführten Länder gelten zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Merkblattes.

1. Fristen für den Umtausch

1.1 Wie lange darf ein/e Motorfahrzeugführer/in mit dem ausländischen Führerausweis Motorfahrzeuge in der Schweiz führen, wenn er/sie einen gültigen nationalen Führerausweis besitzt?

Während 12 Monaten. Nach Ablauf eines Jahres, seit Einreise in die Schweiz, darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden. Der Antrag für den Umtausch des ausländischen Führerausweises muss mindestens einen Monat vor Ablauf der 12-monatigen Frist eingereicht werden.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihren Führerausweis im Ausland erworben haben, wird empfohlen, den Führerausweis möglichst rasch nach der definitiven Rückkehr in die Schweiz umzutauschen.

Ausnahmen:

Personen aus nicht EU-/EFTA Staaten, die berufsmässig in der Schweiz fahren möchten (Güter- und Personentransport), benötigen den schweizerischen Führerausweis der entsprechenden Kategorie vor Antritt der ersten berufsmässigen Fahrt.

1.2 Was passiert, wenn die Gültigkeit des ausländischen Führerausweises nach der Einreise in die Schweiz abläuft?

Es können nur gültige ausländische Führerausweise umgetauscht werden.

2. Bedingungen für den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises

2.1 Unter welchen Bedingungen werden ausländische Führerausweise anerkannt?

- Wenn sie von der ausländischen Behörde rechtmässig erteilt wurden und zeitlich nicht verfallen sind.
- Wenn der/die Inhaber/in das in der Schweiz vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat.

2.2 Werden Führerausweise von Personen akzeptiert, die im Ausland erworben wurden, obwohl sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben?

Im Ausland erworbene Führerausweise werden anerkannt, wenn der Erwerb während eines Aufenthaltes von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte und eine entsprechende Bestätigung über den Verbleib im Ausland beigebracht werden kann.

2.3 Führerausweise ohne Eintrag des Prüfungsdatums

Verschiedene Länder stellen den Führerausweis aus, ohne dass ein Prüfungsdatum eingetragen wird. Es ist lediglich ein Ablaufdatum oder Ausstellungsdatum des Führerausweises ersichtlich. In solchen Fällen benötigen wir zusätzlich zum ausländischen Führerausweis, eine Bestätigung der zuständigen Führerausweisbehörde mit dem effektiven Prüfungsdatum.

3. Notwendige Unterlagen

Welche Unterlagen sind für die Umschreibung erforderlich?

- [Gesuchsformular um Umtausch eines ausländischen Führerausweises inkl. Sehtest](#)
- Ausländischer Führerausweis im Original
- Kopie Ausländerausweis
- Ein aktuelles, farbiges Passfoto (Format 35 x 45 mm)

Übersetzung

Ist der ausländische Führerausweis nicht in den Landessprachen Deutsch, Italienisch, Französisch oder in Englisch ausgestellt, muss dem Gesuch eine Übersetzung im Original des ausländischen Führerausweises beigelegt werden. Die Übersetzung kann durch das Konsulat/die Botschaft mit Sitz in der Schweiz oder eine andere vom Strassenverkehrsamt Aargau zugelassene Übersetzungsstelle ausgestellt werden. Ob Ihre ausgesuchte Übersetzungsfirma zugelassen ist, können Sie beim Strassenverkehrsamt Aargau per Mail unter stva.fuehrer@ag.ch anfragen.

4. Prüfung (Kontrollfahrt)

Dem/der Inhaber/in eines gültigen nationalen ausländischen Führerausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn er/sie auf einer praktischen Kontrollfahrt nachweist, dass er/sie die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorie sicher zu führen versteht, für die der Ausweis gelten soll.

Bitte beachten Sie, dass bei Kontrollfahrten auch das Manövrieren (inklusive Notbremsung) geprüft wird.

4.1 Wer ist von der Kontrollfahrt befreit?

Befreit sind Inhaber/innen von Führerausweisen aus einem EU-/EFTA-Staat: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Tunesien und USA. Taiwan (Chinesisches Taipei) nur für Kat. A1 und B.

4.2 Wer muss eine Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen ablegen?

Keine Kontrollfahrt, aber eine Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen, muss absolviert werden von Personen mit Führerausweisen aus: Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Taiwan (Chinesisches Taipei), Tunesien, USA..

4.3 Wer muss sowohl Kontrollfahrt als auch Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen absolvieren?

Alle Bewerber/innen der übrigen, oben nicht aufgeführten Länder.

5. Die Kontrollfahrt

5.1 Was ist zur Kontrollfahrt mitzunehmen?

- Ein betriebssicheres Fahrzeug
- Der Fahrzeugausweis des Prüfungsfahrzeuges
- Identifikationspapiere im Original (Pass / Identitätskarte / Ausländerausweis)
- Die Einladung zur Kontrollfahrt

5.2 Wann ist die Kontrollfahrt zu absolvieren?

Nach Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen erhalten Sie einen Prüfungstermin.

5.3 Kann eine nicht bestandene Kontrollfahrt wiederholt werden?

Nein. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihre Fahrkenntnisse bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer überprüfen zu lassen.

5.4 Was sind die Konsequenzen einer nicht bestandenen Kontrollfahrt?

- Die Aberkennung des ausländischen Führerausweises wird unter Kostenfolge verfügt.
- In der Schweiz darf nicht mehr gefahren werden; dies gilt auch für die Rückfahrt an Ihren Wohnort! (Lassen Sie sich deshalb von einer fahrberechtigten Person begleiten).
- Der schweizerische Führerausweis ist gemäss ordentlichem Verfahren zu erwerben.

5.5 Wie erwirbt man einen schweizerischen Führerausweis im ordentlichen Verfahren?

- Absolvieren eines Nothelferkurses
- Einreichen des Formulars "[Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises](#)"
- Bestehen der Theorieprüfung
- Erteilung des Lernfahrausweises durch das Strassenverkehrsamt
- Absolvieren des Verkehrskundeunterrichtes
- Bestehen der praktischen Führerprüfung

5.6 Was passiert, wenn die Kontrollfahrt nicht angetreten wird?

Die Kontrollfahrt gilt als nicht bestanden (Konsequenzen vgl. 5.4 Ziffer und 5.5).

5.7 Kann für eine höhere Kategorie, auf die bei der Kontrollfahrt verzichtet wurde, später eine Kontrollfahrt absolviert werden?

Ja. Bis zu 5 Jahre nach Umtausch Ihres ausländischen Führerausweises kann ein neues Lernfahrgesuch und ein kurzes Begleitschreiben um Nachtrag der entsprechenden Kategorie/n eingereicht werden.

6. Führerausweis auf Probe

Der schweizerische Führerausweis wird nicht auf Probe erteilt bei Personen, deren ausländischer Führerausweis der Kategorie A oder B:

- vor dem 1. Dezember 2005 ausgestellt wurde; oder
- am oder nach dem 1. Dezember 2005 ausgestellt wurde und bei der Wohnsitznahme in der Schweiz bereits mindestens ein Jahr gültig war.

→ Information: Das Ablaufdatum wird auf dem Führerausweis unter "Ziffer 4b" aufgeführt.

7. Rücksendung ausländischer Führerausweis

Entsprechend internationalem Recht und gestützt auf Art. 44 Abs. 4 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27.10.1976 sind wir beauftragt, bei Erteilung eines schweizerischen Führerausweises, die von EU- oder EFTA-Staaten ausgestellten Ausweise, an die Ausstellungsbehörden zurückzusenden.